

## Richtlinie für die Gewährung des Mehrlingsgeburtzuschusses des Landes Kärnten

### § 1 ZIELE UND GRUNDSÄTZE

Das Land Kärnten gewährt Familien anlässlich der Geburt von Mehrlingen eine Förderung. Eltern haben bei der Geburt von Zwillingen die doppelten Kosten bzw. bei Drillingen die dreifachen Kosten für die Anschaffung der Babyausstattung aufzubringen. Durch die Gewährung einer Förderung soll ein Beitrag zum Ausgleich von zusätzlichen finanziellen Belastungen durch die Geburt von Mehrlingen geleistet werden. Mit dieser freiwilligen Förderung des Landes Kärnten sollen Familien unabhängig vom Einkommen in der ersten Familienphase unterstützt werden. Der Mehrlingsgeburtzuschuss ist eine Förderleistung der Fachabteilung Gesellschaft und Integration beim Amt der Kärntner Landesregierung.

### § 2 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

1. Fördernehmer/innen müssen obsorgeberechtigte Personen sein, die die Familienbeihilfe des Bundes für die Kinder beziehen.
2. Die Förderung des Landes Kärnten wird für Mehrlinge gewährt, die ab dem 1. Oktober 2018 geboren sind.
3. Der/die Fördernehmer/in muss mit den Kindern einen gemeinsamen Hauptwohnsitz in Kärnten haben.
4. Die Förderung des Landes Kärnten wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung muss innerhalb des ersten Lebensjahres der Kinder erfolgen.
5. Die Förderung des Landes Kärnten wird nur einem Elternteil gewährt.

### § 3 ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Der einmalige nicht rückzahlbare Förderungsbetrag ist einkommensunabhängig und beträgt bei der Geburt von Zwillingen € 300,00 und bei der Geburt von Drillingen € 450,00. Für jedes weitere Mehrlingskind erhöht sich die Fördersumme um € 150,00.

### § 4 ANTRAGSTELLUNG UND ENTSCHEIDUNG

Der/Die AntragstellerIn verpflichtet sich im Antrag auf Gewährung eines Mehrlingsgeburtzuschusses diese Richtlinie als verbindlich anzuerkennen.

Für den Antrag auf Gewährung eines Mehrlingsgeburtzuschusses ist das vom Amt der Kärntner Landesregierung, Fachabteilung Gesellschaft und Integration, aufgelegte Formular zu verwenden.

Das Antragsformular ist ordnungsgemäß ausgefüllt zusammen mit den erforderlichen Nachweisen, innerhalb des 1. Lebensjahres der Kinder beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration, einzubringen.

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag in Kopie beigelegt werden:

- Geburtsurkunden der Mehrlinge, für die die Förderung beantragt wird
- Meldezettel des antragstellenden Elternteils bzw. des/der Erziehungsberechtigten
- Meldezettel der Kinder, für die die Förderung beantragt wird (statt der Meldezettel kann auch eine aktuelle Haushaltsbestätigung der Wohnsitzgemeinde vorgelegt werden)
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe des Bundes (Bescheid oder Auszahlungsbeleg)

Die Prüfung der einzelnen Förderanträge sowie die Entscheidung über die Gewährung des Mehrlingsgeburtzuschusses erfolgt durch die Abteilung 13 - Gesellschaft und Integration des Amtes der Kärntner Landesregierung.

Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden. Die Entscheidung über den Antrag wird dem/der AntragstellerIn schriftlich bekannt gegeben.

### § 5 AUSZAHLUNG

Die Auszahlung des Mehrlingsgeburtzuschusses des Landes Kärnten erfolgt im Nachhinein auf ein von der Antragstellerin/dem Antragsteller bekannt zu gebendes Bankkonto.

### § 6 KEIN RECHTSANSPRUCH

Das Land Kärnten entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie über die Gewährung der Förderung. Es besteht kein Rechtsanspruch.

### § 7 RÜCKERSTATTUNG

Empfangene Förderungsbeträge sind binnen einer Frist von 4 Wochen zurückzuerstatten, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Nachweise zu Unrecht erwirkt worden sind.

### § 8 DATENVERKEHR

Das Amt der Kärntner Landesregierung sichert die vertrauliche Behandlung der den Anträgen zugrunde liegenden Daten zu. Der/Die AntragstellerIn stimmt zu, die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Daten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen.

### § 9 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. Oktober 2018 in Kraft und gilt für Mehrlingsgeburten ab dem 1. Oktober 2018.